

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der aquiio Gm bH

### 1. Allgemeines:

1.1 Für alle Lieferungen oder Leistungen („Lieferungen“) des Auftragnehmers gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei bestehenden Geschäftsverbindungen gilt jeweils die aktuelle Version dieser Geschäftsbedingungen. Erbrachte Lieferungen bei abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden bedeuten keine Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden.

1.2 Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich abweichende Vereinbarungen haben Vorrang, dies gilt insbesondere für die Auftragsbestätigung.

1.3 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung des Kunden ab, so ist der Auftragnehmer an die Bestellung nur gebunden, wenn der Auftragnehmer der Bestellung nachträglich schriftlich zugestimmt hat.

Insbesondere ist Auftragnehmer an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden nur insoweit gebunden, als diese mit den jeweils gültigen Geschäftsbedingungen übereinstimmen oder der Auftragnehmer den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden schriftlich zugestimmt hat. Änderungen oder Ergänzungen der Auftragsbestätigung durch den Kunden sind nur wirksam, wenn sie von der Auftragnehmerin schriftlich bestätigt wurden.

### 2. Preise, Zahlungsbedingungen

2.1 Die Preise verstehen sich ab Werk exkl. Verpackung sowie zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

2.2 Zahlungen sind unbar auf das Konto des Auftragnehmers zu leisten.

### 3. Gewerbliche Schutzrechte

3.1 Der Auftragnehmer überträgt dem Kunden mit der Lieferung keinerlei Nutzungsrechte (z.B. Lizenzen) an den zugrunde liegenden gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten. An Standardsoftware hat der Kunde das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Kunde darf ohne ausdrückliche Vereinbarung zwei Sicherungskopien erstellen.

3.2 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten zu erbringen.

3.3 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Auftragnehmer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nur nach vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden und sind, wenn dem Auftragnehmer der Auftrag nicht erteilt wird oder dieser abgewickelt ist, unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Vorstehendes gilt entsprechend für Unterlagen des Kunden; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Auftragnehmer zulässigerweise (Teil-) Lieferungen übertragen hat.

### 4. Eigentum, Eigentumsvorbehalt, Werkzeuge

4.1 Einfacher und erweiterter Eigentumsvorbehalt

Die Gegenstände der Lieferungen („Vorbehaltsware“) bleiben Eigentum des Auftragnehmers bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung bestehender Ansprüche. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen

Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von dessen Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf dessen Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

4.2 Veräußert der Kunde Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an die Auftragnehmerin ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an den Auftragnehmer ab, der dem in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

### 5. Lieferung, Verzug

5.1 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

5.2 Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie der technischen Klärung, die Einhaltung der Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat.

5.3 Betriebsstörungen, Verzögerungen bei unseren Zulieferern, Lieferbehinderung von Roh- und Hilfsstoffen durch behördliche Maßnahmen, Embargos, Streik, Aussperrung, höhere Gewalt oder Elementarschäden bei uns oder unseren Zulieferern u. ä. unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Ereignisse entbinden uns von der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung, solange diese Ereignisse anhalten. Lieferfristen und Termine verlängern sich um die Zeitspanne der Ereignisse. Der Kunde ist in diesen Fällen insbesondere nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

5.4 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als zwei Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 1 % des Preises

der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Preises der Lieferungen berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

## **6. Gefahrübergang**

- 6.1 Die Gefahr geht -auch bei frachtfreier Lieferung- wie folgt auf den Kunden über:  
bei Lieferungen w enn sie zum Versand gebracht oder abgeholt w orden sind; auf Wunsch und Kosten des Kunden w erden Lieferungen w erden vom Auftragnehmer gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
- 6.2 Wenn der Versand, die Zustellung oder die Übernahme durch den Kunden aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Kunden über.

## **7. Gewährleistung, Haftung**

- 7.1 Keine Mängelansprüche bestehen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung (Verschleiß) oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.
- 7.2 Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäße Handlungen, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche oder anderw eilige Ansprüche.
- 7.3 Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen w egen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 7.4 Der Kunde hat Mängel gegenüber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu rügen.
- 7.5 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten w erden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den auftretenden Mängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, w enn eine Mängelrüge geltend gemacht w ird, über deren Berechtigung kein Zw eifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Auftragnehmer berechtigt, die entstandenen Aufw endungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- 7.6 Mängelansprüche verjähren entgegen § 438 (1) Nr. 3 BGB und § 634a (1) Nr. 1 BGB in 12 Monaten nach Gefahrübergang.
- 7.7 Zunächst ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gew ähren. Nach Wahl des Auftragnehmers sind alle diejenigen Teile einer Lieferung unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Mangel aufw eisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.
- 7.8 Schlägt die Nacherfüllung nach drei vergeblichen Nachbesserungsversuchen fehl, kann der Kunde – unbeschadet etw aiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Kunde nicht verlangen.
- 7.9 Ansprüche des Kunden w egen der zum Zw eck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht w orden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 7.10 Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus w elchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet w ird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, w egen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aufgrund einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bei einfacher Fahrlässigkeit.
- 7.11 Der Schadensersatz für die Verletzung w esentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder w egen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus einer Garantie gehaftet w ird. Eine Änderung der Bew eislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **8. Abtretungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung**

- 8.1 Die Abtretung von Ansprüchen durch den Auftragnehmer ist zulässig.
- 8.2 Gegen Ansprüche des Auftragnehmers ist die Aufrechnung bzw . die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur mit anerkannten, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen bzw . Rechten zulässig.
- 8.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, mit allen Ansprüchen, gleich welcher Art, gegenüber sämtlichen Ansprüchen des Kunden und seiner Unternehmen, die diesen gegen ein Unternehmen des Auftragnehmers zustehen, auch bei verschiedenen Fälligkeiten der Ansprüche aufzurechnen.

## **9. Datenschutz**

Wir sind berechtigt, Kundendaten, die wir aus der Geschäftsbeziehung von unserem Kunden erhalten haben, soweit der Kunde über diese selbst verfügen kann, zu verwahren, zu verarbeiten und geschäftlich weiter zu verwenden.

## **10. Schlussbestimmungen**

- 10.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen ist Regensburg
- 10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Regensburg.
- 10.3 Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, kann der Auftragnehmer auch das am Sitz des Kunden geltende Recht oder das Recht des Handlungsortes geltend machen.
- 10.4 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unw irksamkeit einzelner Bestimmungen in den wirksamen Teilen verbindlich